

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/337 vom 28. November 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_337](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_337)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/337 du 28 novembre 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/337 del 28 novembre 2014

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Gutachten. Höhe Tabellenlohnabzug. Kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. November 2014, IV 2012/337).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bis einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 1.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der medizinischen Fachpersonen ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswerts eines ärztlichen Berichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). 1.3 Im Sozialversicherungsprozess gelten die Grundsätze der Untersuchungspflicht und der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat der Versicherungsträger bzw. im Beschwerdefall das Gericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgerichte haben zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 110 V 53 E. 4a in fine).

### **E. 2**

Zu beurteilen gilt es vorab die Frage, ob die vorhandene medizinische Aktenlage eine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zulässt. Die

Beschwerdegegnerin macht geltend, gestützt auf das interdisziplinäre Gutachten vom 22. November 2011 (IV-act. 60-69 ff.) bzw. die ergänzende Stellungnahme von Dr. F.\_\_\_\_ vom 24. Februar 2012 (IV-act. 73) sei von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten auszugehen (act. G 4, Rz 4 f.). Der Beschwerdeführer bringt gegen die rheumatologisch-orthopädische Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. F.\_\_\_\_ verschiedene Rügen vor (act. G 1, Rz 22 ff.). Demgegenüber wird der psychiatrische Teil des interdisziplinären Gutachtens nicht in Zweifel gezogen. Es ergeben sich auch aus den Akten keine Hinweise für Mängel an der psychiatrischen Beurteilung von Dr. G.\_\_\_\_.

2.1 Gegen die von Dr. F.\_\_\_\_ nachträglich bescheinigte 70%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten wendet der Beschwerdeführer ein, diese sei unter "sanfter Beeinflussung" des RAD zustande gekommen, nicht begründet und unhaltbar. Aus dem Gutachten ergebe sich eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten (act. G 1, Rz 22).

2.1.1 Betreffend eine leidensangepasste Tätigkeit gab Dr. F.\_\_\_\_ im rheumatologisch- orthopädischen Teilgutachten vom 8. November 2011 an, dem Beschwerdeführer sei eine solche Tätigkeit "mindestens halbtags" zumutbar (IV-act. 60-28). Die gleiche Formulierung findet sich im EFL-Bericht vom 4. November 2011 (IV-act. 60-33). Im interdisziplinären Gesamtgutachten führte Dr. F.\_\_\_\_ ebenso aus, dem Beschwerdeführer sei eine leidensangepasste Tätigkeit "mindestens halbtags" zumutbar. Diese Tätigkeit sollte mindestens "halbtags durchführbar sein" (IV-act. 60-76). An anderer Stelle gab er an, der Beschwerdeführer sei auch in der bisherigen Tätigkeit "mindestens halbtags arbeitsfähig" (IV-act. 60-75 unten).

2.1.2 Mit diesen - soweit überhaupt verständlichen - Ausführungen und der Angabe lediglich einer Untergrenze brachte Dr. F.\_\_\_\_ offenbar zum Ausdruck, dass sich die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer Bandbreite zwischen 50 bis (zur logischen Obergrenze von) 100% bzw. halbtags bis ganztags bewegt. Dabei handelt es sich um eine beliebig anmutende Aussage und es bleibt unklar, wie hoch die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers letztlich ist (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2014/4. August 2014, IV 2012/435, E. 2.3.2).

RAD-Arzt Dr. H.\_\_\_\_ bzw. die Beschwerdegegnerin sah sich daher zu Recht veranlasst, bei Dr. F.\_\_\_\_ nachzufragen, um eine aussagekräftigere Einschätzung zu erhalten. Nachdem die Rückfragen vom 20. Januar 2012 (IV-act. 62) sowie vom 13. Februar 2012 (IV-act. 69) offen formuliert waren, ist eine nicht sachgemässe Beeinflussung von Dr. F.\_\_\_\_ seitens der Beschwerdegegnerin zu verneinen, zumal sich aus den Akten keine gegenteiligen Hinweise - insbesondere für die vom Rechtsvertreter in den Raum gestellte telefonische Kontaktaufnahme seitens des RAD (act. G 6, Rz 4) - ergeben. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (act. G 1, Rz 23c) hielt der RAD am 10. Februar 2012 nicht aktenwidrig fest, die bisherige Tätigkeit sei nicht adaptiert. Vielmehr hat der Gutachter in seiner Antwort vom 1. Februar 2012 darauf hingewiesen, dass die aktuelle Tätigkeit durch die intensive repetitive stehende Tätigkeit, verbunden auch mit Rotationen und teils Überkopfarbeiten, belastend sei (IV-act. 67-2).

2.1.3 Im Schreiben vom 24. Februar 2012 gab Dr. F.\_\_\_\_ an, eine ideal angepasste Tätigkeit wäre dem Beschwerdeführer mindestens 70% zumutbar mit potentieller Steigerung unter adäquaten rehabilitativen Massnahmen (IV-act. 73). Damit ist mit der Beschwerdegegnerin (act. G 4, Rz 4) eine 70%ige Arbeitsfähigkeit (zur entsprechenden Einschätzung des RAD siehe Stellungnahme vom 7. März 2012, IV-act. 74) für ideal angepasste Tätigkeiten als massgebend zu erachten.

2.2 Eine 70%ige Arbeitsfähigkeit erscheint aus der Sicht des Beschwerdeführers auch deshalb als unzutreffend, da ihm im Gutachten für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, die einer

leidensangepassten entspreche, eine 50%ige Arbeitsfähigkeit bescheinigt worden sei (act. G 1, Rz 23). Aus den überzeugenden Ausführungen des Gutachtens ergibt sich, dass - auch nach der Installation einer ergonomisch zu bedienenden Abwaschmaschine (IV-act. 39-2) und der Befreiung des Beschwerdeführers von schweren Tätigkeiten (IV-act. 41-1) - die ausgeübte Tätigkeit keiner ideal leidensangepassten entspricht. Gemäss eigenen Angaben serviert der Beschwerdeführer am Band und erbringt "Spültätigkeiten" in der Abwaschküche (IV-act. 60-10). Daneben müsse er mit dem Metallwagen hantieren mit Zug- und Stossarbeiten, Tablare unten und oben einführen, was für ihn "eine deutliche schmerzhafte Belastung" darstelle (IV-act. 60-14). Allein schon aufgrund dieser Angaben ist zu schliessen, dass die ausgeübte Tätigkeit nicht - zumindest nicht vollumfänglich - einer leidensangepassten Tätigkeit entspricht. Hinzu kommt, dass es sich bei der "jetzigen Tätigkeit" um eine vorwiegend stehende Arbeit handelt (IV-act. 60-28). Da Schmerzen lumbal mit Ausstrahlung in beide Beine inklusive Hypästhesien im Vordergrund stehen (IV-act. 60-11) und es nach gutachterlicher Einschätzung "wichtig ist, dass stehende und gehende Tätigkeiten abgewechselt werden können mit sitzenden Arbeitspositionen" (IV-act. 60-28), erfüllt die ausgeübte Tätigkeit nicht die Anforderungen an eine ideal leidensangepasste Arbeit (IV-act. 60-77; vgl. ferner IV-act. 60-75 ["Mehr noch ist das Restless-Legs-Syndrom von Bedeutung, das die vorwiegend stehende und gehende Tätigkeit in der Küche einschränkt"]) und die Antwort von Dr. F.\_\_\_\_ vom 1. Februar 2012, IV-act. 67-2: "Die jetzige Tätigkeit ist belastend bedingt durch die intensive repetitive stehende Tätigkeit verbunden auch mit Rotationen und zum Teil Überkopfarbeiten"). Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Schmerzen des Beschwerdeführers grösstenteils belastungsabhängig sind (IV-act. 20-2, 25-3 und 60-20). Angesichts dieser Verhältnisse vermag der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf die für die ausgeübte Tätigkeit bescheinigte 50%ige Arbeitsfähigkeit nichts hinsichtlich der für ideal leidensangepasste Tätigkeiten bestehenden Arbeitsfähigkeit abzuleiten.

2.3 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, einer Richtigstellung bedürfe schliesslich die ihm im Gutachten zugeschriebene, angebliche Aussage, dass er sich selbst "für eine leichte Arbeit am Kantonsspital zu 100% arbeitsfähig sehe", gestützt auf die letztlich wohl die Korrektur der Resterwerbsfähigkeit nach oben erfolgt sei. Diese Aussage basiere lediglich auf früheren Akten ganz am Anfang des IV-Verfahrens und sei - in der Art wie sie zitiert werde - schlicht falsch (act. G 1, Rz 24). Da die gerügte Selbsteinschätzung weder im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung (IV-act. 60) noch in den darauf folgenden Stellungnahmen von Dr. F.\_\_\_\_ vom 1. Februar 2012 (IV-act. 67) und vom 24. Februar 2012 (IV-act. 73) zur Begründung der Arbeitsfähigkeitsschätzung für leidensangepasste Tätigkeiten herangezogen wurde, mithin für die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung ohne Relevanz blieb, erübrigen sich Weiterungen hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geforderten Richtigstellung.

2.4 Schliesslich wirft der Beschwerdeführer ein, die gutachterliche Beurteilung von Dr. F.\_\_\_\_ beruhe auf falschen Tatsachen, da er sich darin auf einen Skoliosenwinkel von "12 bis 15°" abstütze. Eine Verlaufskontrolle der lumbalen Skoliose am 22. September 2011 habe eine Skoliose-Fehlhaltung von 16° und somit eine Verschlechterung gegenüber der ersten Messung aus dem Jahr 2008 ergeben (act. G 1, Rz 25). Zunächst ist klarzustellen, dass Dr. F.\_\_\_\_ nicht wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht von einem Skoliosenwinkel von "12 bis 15°", sondern von einem Skoliosenwinkel von "12° resp. 15°" sprach (IV-act. 60-27 und 60-71). Mit dieser Formulierung trug er nachvollziehbar dem Umstand Rechnung, dass sich 2008 eine S-förmige Skoliose mit einem Skoliosenwinkel von je 12°, im Jahr 2010 dann von 15° gezeigt habe, was als

Messfehler interpretiert worden sei (IV-act. 60-14). Dr. C.\_\_\_\_ ging denn auch im Jahr 2011 nicht von einer wesentlichen Zunahme der Skoliose aus (IV-act. 51-3). Auch der Radiologe spricht im Bericht vom 22. September 2011 von "in etwa" stationären Befundverhältnissen vergleichend zur Voruntersuchung vom 21. Januar 2010. Mithin ist weder eine - für die Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten - relevante gesundheitliche Verschlechterung noch ein Mangel an der gutachterlichen Beurteilung ersichtlich. 2.5 Im Licht dieser Umstände und mangels weiterer sich aus den Akten ergebender Gesichtspunkte, die gegen die Beweiskraft der Beurteilung der Dres. F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ sprechen, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für leidensangepasste Tätigkeiten über eine 70%ige Arbeitsfähigkeit verfügt.

### **E. 3**

Zu prüfen bleiben die erwerblichen Auswirkungen der 70%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten. Da der Beschwerdeführer im Vergleich zum LSE-Hilfsarbeiterlohn als Gesunder keinen überdurchschnittlichen Lohn erzielte (IV-act. 18, 80-2 und G 1, Rz 30), ist der von den Parteien im Ergebnis angewandte (act. G 1, Rz 29, und IV-act. 80-2) Prozentvergleich nicht zu beanstanden. Umstritten ist lediglich die Höhe des Tabellenlohnabzugs (act. G 1, Rz 26 ff., act. G 6, Rz 5, und G 4, Rz 6). 3.1 Mit dem Tabellenlohnabzug ist zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren arbeitnehmenden Personen lohnmassig benachteiligt sind und deshalb mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad, Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 129 V 481 E. 4.2.3, vgl. auch BGE 134 V 327 E. 5.2). 3.2 Der Beschwerdeführer hält wegen geringer intellektueller Ressourcen, mangelnder Deutschkenntnisse, des multiplen Beschwerdebilds, häufiger krankheitsbedingter Absenzen und des eingeschränkten Spektrums beruflicher Tätigkeiten einen Abzug von 15% für gerechtfertigt (act. G 1, Rz 26 ff., und act. G 6, Rz 5). Demgegenüber fällt für die Beschwerdegegnerin höchstens ein 10%iger Abzug in Betracht (act. G 4, Rz 6). 3.3 Es ist weder ersichtlich noch substantiiert dargetan, weshalb die vom Beschwerdeführer vorgebrachten geringen intellektuellen Ressourcen hinsichtlich der Entlohnung für einfache, intellektuell nicht fordernde Hilfsarbeitertätigkeiten - im Vergleich zum statistischen Hilfsarbeiterlohn - einen Nachteil erwarten lassen. Was die geltend gemachten schlechten Deutschkenntnisse anbelangt, so hat die Beschwerdegegnerin zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer eingebürgerter Schweizer ist (act. G 4, Rz 6). Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für eine leidensangepasste Hilfsarbeitertätigkeit über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt bzw. aufgrund seiner Deutschkenntnisse keine Lohneinbusse zu gewärtigen hat. Schliesslich ergeben sich aus den Akten hinreichende Deutschkenntnisse (vgl. psychiatrisches Teilgutachten, IV-act. 60-44: "Auf weiten Strecken war die Verständigung mit dem Expl. aber zufriedenstellend möglich und der Übersetzer musste nur punktuell eingreifen"). Die für ideal leidensangepasste Tätigkeiten zu beachtenden Anforderungen (mindestens leichte bis mittelschwere Arbeit mit Hantieren von Gewichten bis 15 kg; selten Arbeiten über Schulterhöhe; gehaltene Positionen sollten verlassen werden können; Wechselbelastung, IV-act. 60-28) sind nicht derart ausgeprägt, dass sie das mögliche

Spektrum lohnrelevant einschränken. Das Krankheitsbild des Beschwerdeführers (mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit) setzt sich aus chronischen therapierefraktären Lumboischialgien beidseits und einem ("dringend" vermuteten) Restless-Legs-Syndrom zusammen, womit keine ausgeprägte Polymorbidität vorliegt. Ob ein lohnwirksames krankheitsbedingtes Absenzenrisiko besteht, kann offen gelassen werden. Denn selbst wenn dieses sowie ein Teilzeitabzug bejaht würden, rechtfertigen die konkreten Verhältnisse, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend darlegt (act. G 4, Rz 6), höchstens einen 10%igen Abzug, womit ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von höchstens 37% resultiert (30% + [70% x 10%]).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm daran anzurechnen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.